

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.01.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Wer einen Hund nicht länger als einen Monat

- a) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder
- b) auf Probe oder zum Anlernen hält

braucht ihn nicht zu versteuern.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Pahlen, den 07.01.2012

gez. Jörg Patt

Der Bürgermeister